

ENTGELTLISTE 2020 bis 2023
für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen
und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus- und Labortieren
im Land Mecklenburg-Vorpommern

Stand: 22. Januar 2020

Die Entgelte für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009¹ werden nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 544), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 435) geändert worden ist, bei den Besitzern der tierischen Nebenprodukte bzw. im Falle von tierischen Nebenprodukten, die in Schlachtstätten anfallen, beim Betreiber der Schlachtstätte erhoben.

Die folgenden Entgelte sind mit Wirkung vom 1. Januar 2020 bis einschließlich **30. Juni 2023** anzuwenden.

A. Tierkörper

1. Tierkörper Kategorie 2

Pferde, Esel	68,86 € pro Stück
Fohlen/Ponys.....	43,42 € pro Stück
Sauen/Eber	32,08 € pro Stück
Sonstige Schweine mit einem Gewicht von mehr als 50 kg	19,47 € pro Stück
Wild mit einem Gewicht von mehr als 50 kg.....	19,47 € pro Stück
Schweine mit einem Gewicht von 20 bis 50 kg.....	8,12 € pro Stück
Wild mit einem Gewicht von bis zu 50 kg.....	8,12 € pro Stück
Ferkel mit einem Gewicht von bis zu 20 kg	6,53 € pro Stück
Geflügel (einschließlich Wildvögel).....	6,28 € pro Stück

2. Tierkörper Kategorie 1

Rinder älter als 1 Jahr.....	69,22 € pro Stück
Rinder jünger als 1 Jahr.....	50,33 € pro Stück
Kälber (Rinder bis 6 Monate).....	18,74 € pro Stück
Schafe und Ziegen mit einem Gewicht von über 10 kg.....	16,56 € pro Stück
Lämmer (Schafe und Ziegen mit einem Gewicht von bis zu 10 kg).....	6,94 € pro Stück

3. Tierkörper der Kategorie 1 und 2 mit Ausnahme von Rindern aller Altersgruppen sowie Schafen und Ziegen mit einem Alter von mehr als 18 Monaten im Systembehälter sowie Großcontainer (23 m³)

a) Systembehälter 120 l.....	19,33 € pro Behälter
b) Systembehälter 240 l.....	31,57 € pro Behälter
c) Systembehälter 1,1 m ³	95,80 € pro Behälter
d) 23 m ³ -Großcontainer (Mindestauslastung 8 t).....	96,48 € pro Tonne

4. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den Entgelten unter Nummer 3 Buchstabe a, b und c werden pro Anfahrt 20,00 € und unter Nummer 3 Buchstabe d 150,00 € berechnet.

¹Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/1009 geändert worden ist (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 1)

B. Tierkörperenteile, Erzeugnisse und Küchen- und Speiseabfälle von international eingesetzten Verkehrsmitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen etc. im Großcontainer (23 m³)

Die Kosten für die Entsorgung setzen sich zusammen aus Entgelten pro Schlachttier und Entgelten für die Tonnage (Containerentsorgung).

Entgelt pro Schlachtung

pro Schaf-/Ziegenschlachtung	0,05 €
pro Schweineschlachtung.....	0,06 €
pro Kälberschlachtung.....	0,23 €
pro Rinderschlachtung.....	0,66 €

(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen.)

Entgelt pro Tonne Schlachtabfall

additiv pro Tonne	9,85 €
-------------------------	--------

2. Entsorgung von Kategorie 1- und Kategorie 2-Tierkörperenteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 m³)

pro Tonne (Mindestauslastung 8 t).....	97,45 €
--	---------

3. Anfahrtspauschalen

Zusätzlich zu den Entgelten unter Nummer 1 und 2 werden pro Anfahrt 150,00 € berechnet.

4. Entsorgung von Rinder, Schweine-, Ziegen-, Schaf- und Geflügelschlachtungen (Kategorie 1- und Kategorie 2-Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

a) Hausschlachtungen bis 10 kg	20,00 € pro Anfahrt
b) Systembehälter 40 l.....	12,11 € pro Behälter
c) Systembehälter 120 l sowie Hausschlachtungen bis 60 kg.....	14,93 € pro Behälter
d) Systembehälter 240 l sowie Hausschlachtungen über 60 kg.....	24,40 € pro Behälter
e) Systembehälter 1,1 m ³	72,15 € pro Behälter

Zusätzlich zu den Entgelten unter Nummer 4 Buchstabe b bis e werden pro Anfahrt 20,00 € berechnet.

5. Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen von international eingesetzten Verkehrsmitteln im 18 m³-Container

pro Container (bis 2,5 t).....	861,90 Euro
jede weitere Tonne.....	200,27 Euro pro Tonne

6. Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen von international eingesetzten Verkehrsmitteln im Behälter

a) Systembehälter 120 l	39,91 € pro Behälter
b) Systembehälter 240 l	59,88 € pro Behälter
c) Systembehälter 1,1 m ³	134,36 € pro Behälter

Zusätzlich zu den Entgelten unter Nummer 6 Buchstabe a bis c werden pro Anfahrt 20,00 € berechnet.

C. Angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen

Für Sonder- und Einzelentsorgungen, z.B. aufgrund besonderer Anweisung oder ausdrücklichen Wunsch der Besitzer der tierischen Nebenprodukte, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht:

- a) Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 t..... 42,88 € pro Stunde
- b) Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 t.....83,12 € pro Stunde

zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

D. Heim-, Haus- und Labortiere

1. a) Hunde..... 32,16 € pro Stück
- b) Katzen..... 30,85 € pro Stück
- c) kleine Haustiere (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.)
 ab 1 kg Gesamtgewicht 0,50 € pro kg
2. Entsorgung im Systembehälter
 - a) Systembehälter 240 l..... 31,57 € pro Behälter
 - b) Systembehälter 1,1 m³..... 95,80 € pro Behälter
3. Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht 0,30 € pro kg berechnet.
4. Zusätzlich zu den unter Nummer 1, 2 und 3 genannten Entgelten werden pro Anfahrt 20,00 € berechnet.

E. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

Schwerin, den 1. Februar 2023

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag

gez. Dr. Woida